

## § 7

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Preisbewilligung MfV-HVSw Nr. 11—12/1970 vom 15. April 1970
- Preise für Instandhaltungsarbeiten, Staatlicher Straßenunterhaltungsbetrieb Autobahnen,
- Preisbewilligung MfV-HVSw Nr. 11—13/1970 vom 30. April 1970
- Preise für Instandhaltungsarbeiten, Bezirksdirektionen des Straßenwesens,
- Preisbewilligung MfV-HVSw Nr. 11-17/1971 vom 16. August 1971
- Aufstellen von Kunststoffleitposten, Staatlicher Straßenunterhaltungsbetrieb Autobahnen,
- Preiskarteiblatt Nr. 1/1975 vom 28. Februar 1975
- Einbau einer bituminösen Beschichtungsschlämme, Bezirksdirektion des Straßenwesens Potsdam,
- Preiskarteiblatt Nr. 5—11/1976 vom 20. Februar 1976
- Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung,
- Preiskarteiblatt Nr. 6—11/1976 vom 21. Mai 1976
- Bewertung des Materialverbrauchs ab 1. Januar 1976,

(den Beteiligten direkt zugestellt);

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften durch die Betriebe selbstständig eingestuft und listenmäßig erfaßten Teilpreise, Teilpreisnormative und Industrieabgabepreise.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind bzw. deren Preise danach nicht ermittelt werden können, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften 10 bei den zuständigen Preiskoordinierungsorganen einzureichen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister  
für Verkehrswesen

A r n d t

Der Leiter  
des Amtes für Preise

I. V.: D o m a g k  
Staatssekretär

1C z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44) und die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

### Anordnung Nr. Pr. 287

#### über die Preise für Ersatzteile für Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

#### § 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und beistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II A und B, Neudruck 1970, 1. bis 8. Ergänzung - Stand .1. Januar 1979.

aus

133 59 33 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie

134 69 00 0 Ersatzteile für Landmaschinen

außer:

134 69 40 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Produktion von Obst, Gemüse, Zierpflanzen und Baumschulengehölzen

134 69 77 0 Ersatzteile für Stalleinrichtungen

aus

134 79 37 0 Ersatzteile für selbstfahrende Lader für die Landwirtschaft

134 89 00 0 Ersatzteile für Traktoren

aus

135 34 00 0 Landmaschinengetriebe (Ersatz)

aus

135 75 41 0 Rollenketten für Ersatz

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (nachfolgend Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

#### § 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

— volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrende Lader und Anhänger,

— Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel,

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Reparaturen an Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrenden Ladern und Anhängern für Dritte,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach den) bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 5, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung.

(4) Liefern Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP), Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) und private Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Größthandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP, ELG und privaten Gewerbetreibenden aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand